

Anlage 1 zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land

Ergänzende Bestimmungen gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Satzung des WBV Bad Oldesloe-Land

1. Vertragsabschluß (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Der WBV schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluß mit Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten haben die Genehmigung der Grundstückseigentümer zur Grundstücksbenutzung beizubringen.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WBV abzuschließen und personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WBV auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

3. Hausanschluß (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WBV für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

3.2 Der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses muß schriftlich erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 1 dieser Anlage.

3.3 Der Abnehmer erstattet dem WBV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

Ferner erstattet der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

3.4 Die Hausanschlußleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muß leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppen) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen bepflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckungen haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

4. Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Verlegung von Meßeinrichtungen (§ 18 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Nachprüfung von Meßeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Meßeinrichtungen innerhalb der Eichzeit sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung sind mit Pauschalen zu bezahlen.

Für die erneute Inbetriebnahme der Kundenanlage ist der tatsächliche Aufwand zu erstatten.

9. Ablesung und Abrechnung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

- 9.1 Die Zählerablesung und Rechnungserstellung erfolgt grundsätzlich in 12-monatlichen Zeitabständen. Der WBV erhebt 3-monatige Abschläge.
- 9.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 9.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Meßeinrichtung erfaßte Wasser zu bezahlen.
- 9.4 Bei Versagen der Meßeinrichtung ist der WBV berechtigt, den nicht gemessenen Verbrauch zu schätzen.

10. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

11. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

12. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WBV den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

- 13.1 Für die Entnahme von Bauwasser aus dem Versorgungsnetz berechnet der WBV Pauschalbeträge, gestaffelt nach Größe des Bauvorhabens, wenn das Bauwasser über die zukünftige oder vorhandene Hausanschlußleitung abgegeben werden kann.

- 13.2 Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke werden vom WBV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten dem WBV oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr einmal jährlich beim WBV zur Rechnungsstellung vorzuzeigen.

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 26.06.2002 in Kraft.

Bad Oldesloe, den

Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land

R. Westphal
Verbandsvorsteher

H. Ladders
Stellvertreter